

LP ADVISORY

NEWSLETTER 03/2023

04.04.2023



IN DIESER AUSGABE

1. Betrügerisches Praktikum
2. Praktikum von ausländischen Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

1

Betrügerisches Praktikum

Für alle Kunden

Artikel 1 Absätze 720 bis 726 des Gesetzes 234/2021 führte eine Reihe von Maßnahmen ein, die darauf abzielen, die missbräuchliche Verwendung von Praktika zu bekämpfen.

Insbesondere bestätigt Abs. 723 des genannten Gesetzes einerseits, dass ein Praktikum kein Arbeitsverhältnis darstellt und nicht als Ersatz für ein unselbständiges Arbeitsverhältnis verwendet werden kann, und sieht andererseits eine Strafe in Höhe von Euro 50 pro Praktikanten und Tag des betrügerischen Praktikums vor.

Betrügerische Praktika haben strafrechtliche, zivilrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen.

Es handelt sich um eine dauerhafte Straftat, die mit einer Geldstrafe geahndet wird und daher an die obligatorische Verjährung („*prescrizione obbligatoria*“) geknüpft ist, die darauf abzielt, die bestehende Beziehung unter Verstoß gegen die Grundsätze der rechtmäßigen Geschäftsführung zu beenden.

Aus zivilrechtlicher Sicht ist die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses hingegen der Entscheidung des Praktikanten überlassen, da Abs. 723 die Möglichkeit nicht einschränkt, auf Antrag des

Praktikanten das Vorliegen einer unselbständigen Arbeit auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung festzustellen.

Schließlich wurde in Bezug auf die Sozialversicherungsprofile und die sich daraus ergebenden Beitragsrückforderungen klargestellt, dass diese nicht von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, vor Gericht zu gehen, um die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber (sog. „*soggetto ospitante*“) zu erreichen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam das Arbeitsinspektorat (INL) zu dem Schluss, dass der Fall eines betrügerischen Praktikums nicht in den Zuständigkeitsbereich des sog. *Comitato per i rapporti di lavoro* fällt.

Die Begründung für diese Wahl berücksichtigt die Tatsache, dass die unterschiedliche Einstufung des betrügerischen Praktikums als untergeordnetes Verhältnis direkt strafrechtlich sanktioniert wird, so dass die Inspektionsbeamten die spezifische Maßnahme der obligatorischen Verjährung durchführen, die, wenn der Täter sich daranhält und die Strafe bezahlt, zum Erlöschen der Straftat mit administrativen Mitteln führt.

Daher ist das INL der Ansicht, dass selbst beim Vorliegen eines möglichen und damit verbundenen Beitragsanspruchs die administrative Zuständigkeit des *Comitato per i rapporti di lavoro* ausgeschlossen ist, um eine unangemessene Überschneidung der Zuständigkeit mit der Strafbehörde zu vermeiden.

2

Praktikum von ausländischen Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

Für alle Kunden

Die Nationale Arbeitsaufsichtsbehörde hat sich in ihrem Vermerk Nr. 320 vom 14. Februar 2023 zur Verwendung einer Aufenthaltserlaubnis für Studium oder Berufsausbildung im Zusammenhang mit einer Arbeitstätigkeit im Rahmen eines Praktikums geäußert.

Die nationalen und regionalen Bestimmungen bezüglich Praktika gelten aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Nicht-EU-Bürger, so dass diese von der Möglichkeit Gebrauch machen können, Praktika mit dem Ziel der Arbeitsvermittlung zu absolvieren.

Man muss jedoch zwischen den folgenden Fällen unterscheiden:

- ein Praktikum mit einer in Italien rechtmäßig ansässigen Person¹ – z.B. mit einer zu Studienzwecken ausgestellten Aufenthaltserlaubnis -, auf die die geltenden regionalen

¹ Artikel 2, Ministerialdekret vom 22. März 2006.

Vorschriften oder andernfalls die Vorschriften des Ministerialdekrets Nr. 142 vom 25. März 1998 in vollem Umfang Anwendung finden;

- ein Praktikum mit einer im Ausland ansässigen Person².

In Bezug auf die Möglichkeit, dass sich der ausländische Staatsbürger bereits mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (für ein Studium oder eine Berufsausbildung) im italienischen Hoheitsgebiet befindet, wird davon ausgegangen, dass er folgende Tätigkeiten ausüben kann:

- alle Tätigkeiten im Rahmen des Studiums oder der Berufsausbildung, für die der Aufenthaltstitel ausgestellt wurde;
- ein „extracurriculares“ Praktikum unter Einhaltung der in der regionalen Gesetzgebung festgelegten Bedingungen, welches mit dem Abschluss des Studiums oder der Berufsausbildung vereinbar ist, ohne dass es für diese Hypothese - die kein Arbeitsverhältnis darstellt - auf die Grenzen ankommt, innerhalb derer es erlaubt ist, unselbständige Arbeitstätigkeiten gemäß Artikel 14, Abs. 4, Präsidialdekret 394/1999 auszuüben.

Die Kanzlei steht Ihnen für weitere Fragen oder Informationen gerne zur Verfügung.

Mailand, 4. April 2023



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: info@lp-advisory.com.

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Mailand | +39 02 82001000

www.lp-advisory.com

² In dessen Fall gilt Artikel 40 Absatz 9 Buchstabe a) des Präsidialdekrets 394/1999.